

| | |
|--|--------------------------|
| Dringlichkeitsentscheidung -öffentlich- | Drucksache 14.01.2021 |
| Gremium | Sitzungstermin |

Regelungen zur Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 und dem eingeschränkten Pandemiebetrieb für den Monat Januar 2021

Angesichts der bereits erfolgten Abbuchungen der Elternbeiträge für die o. g. Betreuungsangebote (Fälligkeit 05.01.2021) treffen der Unterzeichner und ein Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW anstelle des Rates folgende Entscheidung:

Die Stadt Meerbusch erhebt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 2, 21, 22, 15 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1,2, 15 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 keine Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der o. g. Betreuungsangebote (Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtliche Betreuungsangebote der Primar- und Sekundarstufe I). Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung im Rahmen des Pandemiebetriebes in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich der Verpflegungsbeiträge in den städt. Kindertageseinrichtungen wird eine Spitzabrechnung vorgenommen, d. h. die Eltern, deren Kinder nicht oder nur an bestimmten Tagen am Mittagessen teilgenommen haben, erhalten die bereits gezahlten Verpflegungsbeiträge anteilig zurückerstattet.

Die finanziellen Mittel für den sich daraus zu Gunsten des OBV Meerbusch e.V. ergebenden Erstattungsbetrag in Höhe von 23.300,00 € werden hiermit außerplanmäßig bereitgestellt.

Der Stadt Meerbusch entgehen für den Monat Januar 2021 folgende Einnahmen:

| | |
|--|--------------|
| für den Bereich der Kindertagespflege | 65.465,00 € |
| für den Bereich Kindertageseinrichtungen | 177.380,00 € |
| für den Bereich des offenen Ganztags | 78.470,00 € |
| Summe: | 321.315,00 € |

Verpflegungsbeiträge Kita fallen an i. H. v.: 44.040,00 €
(diese würden wir ja nur teilweise erstatten)

Den Beitragsausfall teilen sich – wie bereits im letzten Jahr – Land und Kommune jeweils zur Hälfte (je 160.657,50 €). Dies haben die Vertreter der Landesregierung mit den drei kommunalen Spitzenverbänden entsprechend vereinbart.

Die Beiträge, die jeweils zum 05. eines Monats fällig sind, wurden für Januar 2021 bereits von der Kasse eingezogen oder alternativ von den Eltern via Dauerauftrag überwiesen. Die Rückerstattung der Beiträge erfolgt nach entsprechender Absetzung im hiesigen Erhebungssystem und wird noch ein paar Tage in Anspruch nehmen. Die Eltern erhalten jedoch auch einen entsprechenden, korrigierenden Bescheid.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat, respektive dem Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (im Falle von § 60 Abs. 2 GO NRW) in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



Christian Bommers
Bürgermeister



Nicole Niederdellmann-Siemes
Ratsmitglied